

Für den Obstbauern

Mitteilungen für die Fachgruppe Obstbau der Unterabteilung Garten im Reichsnährstand / Reichsfachbearbeiter Otto Goetz

Nummer 17

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“

10. Dezember 1936

Erleichterung zur Beschaffung von Pflanzbeihilfen

Schafft Gemeinschaftspflanzungen

Der agrarpolitischen Wirtschaftsführung des Dritten Reiches war es vorbehalten, u. a. auch für den deutschen Erwerbsobstbau die Voraussetzungen zu schaffen, die für die notwendige Intensivierung der bestehenden und die Schaffung neuer Obstpflanzungen Vorbedingung sind. Die Marktordnung bzw. die Marktregelung, d. h. die planvolle, zielbewusste Warenentlastung und Preisfestsetzung wenigstens all der von der obsterwerbenden Industrie benötigten Rohware war notwendig, um dem Obstbauern auskömmliche Preise zu gewährleisten, ohne die der von jeder schwer um seinen Bestand ringende deutsche Obstbauern weder an eine ausreichende Pflege seiner bestehenden Anlagen, noch an die Schaffung neuer Anlagen denken konnte. Die Lage hat sich geändert. Der Bedarf Deutschlands an Obst ist auf Grund seines gesundheitlichen Wertes in den letzten Jahren wesentlich gestiegen und kann aus eigener Scholle nicht gedeckt werden. Andererseits ist es Aufgabe und Ziel der erst kürzlich gebildeten Reichsstelle für Garten- und Weinbauernzweige in Zusammenarbeit, z. B. mit den marktregelnden Stellen des Reichsnährstandes, zu erreichen, daß die — gleichgültig aus welchen Gründen — notwendige Einfuhr von Früchten zeitlich und örtlich so gelenkt wird, daß sie den Absatz deutschen Obstes nicht behindert.

Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß das Vertrauen der deutschen Erwerbsobstbauern in dieser Beziehung stark zugenommen hat, wofür u. a. die Nachfolge nach Pflanzbeihilfen ein Maßstab ist.

Während nun der, der zwanzig und mehr Bäume pflanzt, leicht in den Genuß dieser Beihilfe kommt, wenn er alle anderen wichtigen Bestimmungen über Sortenwahl, Pflanzentfernung, Baumform u. a. mehr einhält bzw. berücksichtigt, ist es für den Kleinselbstschwieriger, jedoch durchaus möglich, ebenfalls der Beihilfe teilhaftig zu werden. Er braucht sich nur zum Zwecke der Anlegung von Gemeinschaftspflanzungen zusammenzuschließen.

Was sind nun Gemeinschaftspflanzungen? Es sind dies Obstpflanzungen, die auf Grund des Zusammengehens mehrerer Besitzer benachbarter kleinerer Parzellen nach einheitlichen Gesichtspunkten geschaffen wurden, und zwar ohne Beachtung der Grenzen der einzelnen Parzellen. Allein durch diese Nichtbeachtung der Grenzen ist es möglich, die für die jeweils zur Anpflanzung kommenden Obstsorten bzw. -sorten notwendigen Abstände einzuhalten bzw. durchzusetzen. Auch die Wahl der Obstsorten bzw. -sorten kann und muß bei diesen Gemeinschaftspflanzungen ausreichend zu ihrem Recht kommen und zwar sowohl zum Vorteil der Allgemeinheit als auch zu demjenigen des einzelnen Anbauers selbst. Bei derartigen Gemeinschaftspflanzungen fallen von den vielen Obstbäumen, die untereinander fast ebenso vielen Grundbesitzern gehören, inbegriffen Mengen an, die sich handelsmäßig erheben, aufarbeiten und verteilen lassen. Der einzelne Kleinbauer kommt also hierdurch in den Genuß von Vorteilen des größeren und großen Anbauers, zumal dann, wenn über die

Pflanzung nach einheitlichem Plan hinaus auch manche Kultur- und Pflegemaßnahme in Gemeinschaft aus- bzw. durchgeführt wird. Doch die rechtlichen Verhältnisse, das Grundstück betreffend, durch derartige Gemeinschaftspflanzungen nicht berührt werden, soll der Vollständigkeit halber immerhin erwähnt werden.

Durch solche gemeinschaftliche Anpflanzungen können also auch in Gegenden mit vorwiegend kleinselbst Anbaubedingungen bzw. eingeschlossenen werden, dies ist wichtig, weil in diesen Teilen unseres Vaterlandes zum Teil recht günstige Anbaubedingungen vorhanden sind, die ihrerseits wiederum eine sehr wichtige Voraussetzung für einen einträglichen Obstbau bzw. die gute- und mengenmäßige Fruchtterzeugung sind. Es sollte eigentlich nicht des besonderen Hinweis bedürfen, daß auch Obstpflanzungen nur unter günstigen klimatischen Verhältnissen und auf guten, nährstoffreichen Böden sich gut entwickeln können. Schlechte Anbaubedingungen und mangelhafte Pflege sind nur

zu oft die ersten und ausschlaggebenden Faktoren außerordentlichen Befalls der Obstkulturen durch Krankheiten und Schädlinge, gegen die hernach meist auch der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel keinen ausreichenden Schutz gewährt.

Doch nun ran an die praktische Arbeit. Es ist nicht notwendig, erst die erste Gemeinschaftspflanzung zu schaffen. Rein, es bestehen deren in der Rheinprovinz, in Oesterreich, in Baden und in Württemberg schon eine ganze Anzahl, doch noch keineswegs genug. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurden die Bedingungen für die Erlangung von Reichspflanzbeihilfen in soweit erleichtert, daß gemeinschaftliche Anbauvorhaben mehrerer benachbarter Besitzer nach einem einheitlichen Anbauplan in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf die Baumzahl des einzelnen Beteiligten bezuschlagt werden können, wenn nur insgesamt mindestens 20 hoch- oder Halbhölzlinge bzw. in besonders gearteten Fällen sogar nur 10 Stück zur Anpflanzung kommen. Es ist also keineswegs notwendig, wenn auch erwünscht, daß Gemeinschaftspflanzungen stets ein Ausmaß haben wie die Gemeinschaftspflanzungen in Estland am Bodensee, bei der ein ehemaliges Reichsgelände von etwa 10 ha mit 200 Teilgrundstücken — 65 Besitzern gehörend — einheitlich in Sortenwahl und Pflanzentfernung mit Kirschen bepflanzt wurde.

O. Goetz.

Schwere durch Unkenntnis verursachte Schäden

Obstbaumschnitt oder „verschnitt“?

Es dürfte gerade gegenwärtig an der Zeit sein, das auch an dieser Stelle schon des öfteren behandelte Gebiet des Obstbaumschnittens an Hand abgrenzender Beispiele wieder einmal zu erörtern.

Wir sehen im Zeichen des Aufbaus und der Erzeugungsfähigkeit und müssen mit ansehen, daß Unkenntnis mit ungezügelter Schere schnitt davor, den Erfolg der Erzeugungsfähigkeit unbewußt zu schmälern!

Jeder Schnittwunde — nur solche sollten auf unsere Obstkulturen „losgefallen“ werden — weh, daß dem Erziehungsschnitt in der Baum- schule der Pflanzschnitt folgt, den ich (das

In der Abbildung 1 sehen wir die Folgen dieses unheimlichen Kürzens aller, auch der Verlängerungs- triebe auf wenige Knospen, die dadurch entstan- denen befeuchteten neuen Triebe. Es handelt sich hier um einen Schnitt, der die Sorte „Schöner aus Bork- loop“, der kurzen Schnitt ganz und gar nicht ver- trägt. Man kann ihn niemals durch einen solchen „Stummel“-Schnitt zu früherer Fruchtbarkeit zwin- gen. Auf diesen „Schnitt“ erfolgt bei Bäumen solchen Alters (18 Jahre!) nur eine verstärkte Aus- bildung von Holzknospen und -trieben.

Bei „Schöner aus Borkloop“ und ähnlichen, schwer mit der Fruchtbarkeit einigenden Sorten kann



Abbildung 1.



Abbildung 2.

Aufn.: Beuß.

für und wider ist früher schon behandelt worden) bei der Pflanzung durchzuführen. Anschließend folgt der Aufbauschritt, der sich, je nach Sorte und Unterlage, auf 3, 4 auch 5 Jahre erstrecken kann. In dieser Zeit werden neben Regulierung der Seitenäste und Aufschnitt neuer, nicht streng zu bildender „Gägen“ auch die Leittriebe entsprechend eingekürzt. Inzwischen setzt der Baum, je nach Sorte der Unterlage früher oder später, mit der Fruchttragsbereitschaft ein. Es beginnt die Ertragszeit. Man sieht, daß der erforderliche Aufbau der Krone erfolgt ist, wodurch logischerweise eine weitere Kürzung der Verlängerungstriebe überflüssig, ja sogar nachteilig werden muß. Was viele dennoch dazu veranlaßt, sie auszuführen, ist unerklärlich und kann meistens auch nicht begründet werden. Wenn man den regelrechten Leittriebsschnitt nach bei 10jährigen und noch älteren Hoch- und Halb- stammkrönen immer wieder antreibt, ist die unaus- bleibliche Folge eine befeuchtete Krone, die 1. auf Kosten des Ertrages wächst, 2. häufig viel Aus- gleichsarbeit verursacht und 3. Krankheits- und Schädlingbefall begünstigt.

man mehr erreichen, wenn man die Bäume „sich austoben läßt“. Es sei hier ergänzend erwähnt, daß im vorliegenden Falle (s. Abb. 1) einmaliges Rückschneiden oder Nachlichten im engeren Sinne durch Wegnahme nur einiger zu dicht stehender Äste am Platz wäre. Der durch mich vorgenom- mene „Regulierungsschnitt“ hätte im nächsten Jahr nach dem „Austoben“ erfolgen können, wodurch ein härterer Einfluß auf das Einsehen der Fruchtbar- keit zu erwarten wäre als beim Ueberleitungs- schnitt. Aber aus Anbauungs- und belehrenden Gründen habe ich es vorgezogen, diesen „Wesen“ von der Bildfläche verschwinden zu lassen und ihn nach dem Schnitt als annähernd gute Baumform in Bild 2 festgehalten.

Die Dürftigkeit des Vorkommens solcher Schnitt- pfukerei ist bekanntlich. Geduldiig zu befechtigen sind sie nur durch fortgesetzte Aufklärung und durch Ausmerzung derjenigen Elemente, die mangels ausreichender Kenntnisse mehr Schaden als Nutzen stiften.

Beuss, Wahlen.

Der Lohnaufwand bei der wirtschaftlichen Anwendung von Spritzgeräten

Zur Schädlingsbekämpfung

Wenn man gelegentlich der Ausführung von Spritzarbeiten in praktischen Betrieben nachschaut, dann braucht man sich nur die behandelten Pflanzenteile anzusehen, um zu wissen, wie gearbeitet wurde. Die alte Weisheit „Zeit ist Geld“ wirkt sich hierbei oft zum Schaden des Betriebes aus. Wenn nicht die Sorgfalt bei der Ausführung von Spritzungen oberstes Richtmaß ist, dann sind alle Aufwendungen vergebens gewesen. Die häufig notwendige Nachbehandlung scheidet geprüfter Kulturen kostet ein Vielfaches an Zeit und Mitteln. Zu diesen neuen Aufwendungen tritt obendrein noch der in der Zwischenzeit sich ausbreitende Schaden.

Es ist jedoch ohne Zweifel richtig, wenn der Betriebsführer auch dem Lohnkonto bei der Ausführung von Spritzarbeiten Beachtung schenkt. Er wird sich hieraus oft wertvolle Rinde für seine betriebswirtschaftlichen Umschlüsse gewinnen können, wenn er nicht blindlings handelt.

Im Folgenden sei deshalb zu der oft auftretenden Frage des notwendigen und möglichen Lohnaufwandes bei der Anwendung von Spritzgeräten beigetragen.

In einer Obstanlage wurden unter Beachtung der gegebenen Betriebsverhältnisse vier verschiedenen Spritzgerätypen vergleichsweise zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt.

Gerät 1 war eine Fällpumpe mit 7 Batteriespritzen und 8 Mann Bedienung.

Gerät 2 war eine Karrenspritze mit 80 Liter fassendem Flüssigkeitsbehälter, 2 Mann Bedienung und einem Jagtier.

Gerät 3 war eine Kleinmotorspritze mit 100 Liter fassendem Flüssigkeitsbehälter, 2 Mann Bedienung und einem Jagtier.

Gerät 4 war eine pferdebefähigte Rotospritze mit 300 Liter fassendem Flüssigkeitsbehälter, drei Mann Bedienung und einem Jagtier.

Die Lohnkosten betragen bei Anwendung von Gerät 1 etwa 1/2 % der Gesamtkosten
 „ 2 „ 1/4 „ „
 „ 3 „ 1/4 „ „
 „ 4 „ 1/4 „ „

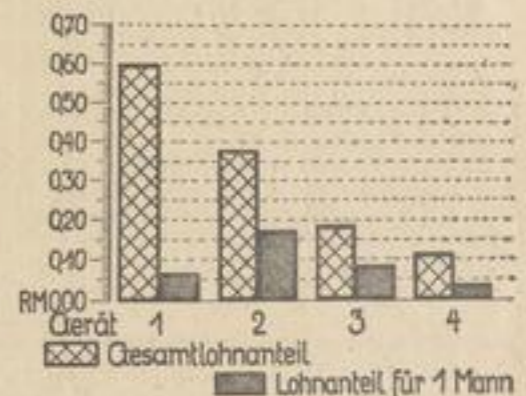
Wenn auch die Gesamtkosten einer Spritzmaßnahme möglichst niedrig bleiben sollen, um die Spritzmaßnahme im Vergleich zum Nutzen zu rechtfertigen, so ist es doch keineswegs gleichgültig, ob z. B. bei Anwendung von Gerät 1 1/2 %, oder bei Verwendung von Gerät 4 nur 1/4 % davon für Löhne aufgewendet wird. Im praktischen Betrieb wirkt sich das oft dahin aus, daß mit steigendem Lohnanteil an den Gesamtkosten auch mehr Arbeiter für die Spritzung eingesetzt werden. Da es sich oft um Leute handelt, die erst eingelehrt werden müssen, bildet diese Tatsache in vielen Fällen eine große Gefahr für den Erfolg der Spritzung. Auch wenn genügend eingelehrt Arbeiter vorhanden sein sollten, werden Schäden durch Verzögerung anderer dringender Kulturarbeiten oft unvermeidlich sein. Der Zweck einer Verminderung der Lohnkosten darf nicht darin gesehen werden, mehr Arbeiter um ihren Verdienst zu bringen, sondern die vorhandenen Arbeitskräfte richtig einzusetzen und freierwerbende Betriebsmittel anderen Kulturen zuzuführen. Es ist deshalb richtiger, wenige, aber eingearbeitete Arbeiter zu diesen Spritzungen heranzuziehen und besonders leistungsfähige Geräte zu verwenden, selbst dann, wenn das Anlagekapital für solche Geräte zunächst höher ist. Solche Maßnahmen können den Betrieb vor den oben geschilderten Mängeln bewahren und wirken sich letzten Endes auch auf die Erzeugung verbilligend aus.

Die folgende Abbildung bietet nun einen Vergleich des Gesamtlohnaufwandes zu dem Lohnanteil für den einzelnen Arbeiter.

Da jeder Arbeiter je Baum dieselbe Sorgfalt und Aufmerksamkeit aufwenden muß, wenn die Spritzung erfolgreich sein soll, sind die Beträge als Anteile je Baum errechnet und dargestellt worden.

Bei der Arbeit an allen im Vergleich stehenden Geräten erhält jeder Arbeiter denselben Stundenlohn. Trotzdem erhält jedoch der Arbeiter an Gerät 1: 7 % für seine Leistung je Baum, an Gerät 2: 18 % für seine Leistung je Baum, an Gerät 3: 9 % für seine Leistung je Baum, an Gerät 4: 4 % für seine Leistung je Baum.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Arbeiter an Gerät 1 außerdem noch die Spritze im Gewicht von mindestens 20 kg bei Verrichtung der Spritzarbeit



Vergleich der pro Baum im Jahr, bei 18tägiger Nutzungsdauer des Gerätes, am Gesamtlohn für die Spritzmannschaft und für den einzelnen Mann anteiligen Beträge.

tragen und damit auch mindestens den Hinweg vom Fällort zum Spritzort zurücklegen muß. Keiner der Arbeiter an den anderen Geräten hat diese sozusagen unbezahlte Nebenleistung zu verrichten. Im Gegenteil, der Arbeiter an Gerät 3 erhält noch 2 % mehr je Baum und ist während der Spritzarbeit nicht durch das Gewicht der Spritze behindert. Man kann nicht sagen, daß hier, wo doch gerade so sehr viel mehr von den Gesamtkosten für Löhne ausgenommen wird, dieses Mehr zu einer gerechten Entlohnung des einzelnen Arbeiters ausgenutzt werden könnte.

Weht man davon ab, daß der Arbeiter an Gerät 3 für die je Baum jährlich zu leistende Arbeit mit 0,09 RM gerecht entlohnt wird, so wäre dem Arbeiter an Gerät 1 derselbe Lohnanteil für dieselbe Leistung, also nur für das Bespritzen des Baumes, zu geben. Für das Mitführen der Spritzflüssigkeit, einer Arbeit, die bei Gerät 3 von einem Jagtier geleistet wird, wäre dann dem Arbeiter an Gerät 1 ein Zuschlag zum eigentlichen Spritzlohn zu gewähren. Die Höhe dieses Zuschlages könnte von den jeweils vorherrschenden Arbeitsbedingungen (ebener Boden oder steile Berglage u. a. m.) abhängig gemacht werden.

Wird man nun z. B. dem Arbeiter an Gerät 1 statt 0,07 RM je Baum 0,18 RM, also das Doppelte des Lohnanteiles eines Arbeiters an Gerät 3, so erhöhen sich die Gesamtkosten der Spritzung von 0,03 RM auf 1,85 RM je Baum. Da jedoch ursprünglich schon die Gesamtkosten der Anwendung von Gerät 1 höher waren (um 0,21 RM) als diejenigen von Gerät 3, so bedeutet das, daß die Verwendung von Gerät 1 nur dort gerechtfertigt sein kann, wo